

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 321; ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsatz:

Eine Revisionszulassung im Wege des Ergänzungsurteils
im Sinne des § 321 ZPO ist nach der ständigen Recht-
sprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht möglich
(BAG 3, 21 [23] = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO; BAG 2, 358
[362] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 9, 205 [209,210]
= AP Nr. 4 zu § 319 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 429/66

Beschluß des BAG vom 6. Januar 1967

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 429/66

2 Sa 110/66 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung am 6. Januar 1967 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1966
- 2 Sa 110/66 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e:

I. 1. Der Kläger hat von dem Beklagten Rückzahlung von
2.100,-- DM verlangt. Das Arbeitsgericht hat der Klage ent-
sprochen. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem am 12.
September 1966 verkündeten und dem Beklagten am 7. Oktober
1966 zugestellten Urteil die Berufung des Beklagten zurück-,
gewiesen. Es hat den vom Arbeitsgericht auf 2.100,-- DM
festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert
und die Revision nicht zugelassen. Daraufhin hat der Be-
klagte mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1966, beim Landes-
arbeitsgericht eingegangen am 11. Oktober 1966, beantragt,

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

den Tatbestand des Urteils vom 12. September 1966 in bestimmter Beziehung im Sinne von § 320 ZPO zu berichtigen und darüber hinaus das Urteil vom 12. September 1966 gemäß § 321 ZPO dahin zu ergänzen, daß die Revision zugelassen werde. Das Landesarbeitsgericht hat durch das am 24. Oktober 1966 verkündete Urteil die Berichtigungsanträge als unbegründet, den Ergänzungsantrag als unzulässig zurückgewiesen. Es hat den Wert des Streitgegenstandes für das Berichtigungs- und Ergänzungsverfahren auf 2.100,-- DM festgesetzt und die Revision nicht zugelassen.

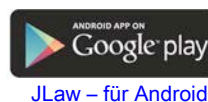
2. Mit der Revision wendet sich der Beklagte gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 24. Oktober 1966 mit dem Antrag, dieses Urteil einschließlich des zugrundeliegenden Verfahrens in Höhe von 400,-- DM aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht, und zwar an eine andere Kammer, zurückzuverweisen. Für die Statthaftigkeit seiner Revision macht er geltend, das Landesarbeitsgericht sei in seinem Urteil vom 24. Oktober 1966 in der Rechtsfrage, ob die Revision in einem Ergänzungsurteil nachträglich zugelassen werden kann, von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 8. Dezember 1949 - Sa 668/49 - AP 1950 Nr. 163 - abgewichen.

II. Der Beklagte hat eine die Revision eröffnende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG nicht dargelegt.

1. Inwieweit das angefochtene Urteil von der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover in AP 1950 Nr. 163 abgewichen ist, muß unerörtert bleiben. Eine Divergenz zu einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts vermag gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die Revision nur solange zu eröffnen, als die Rechtsfrage, um die es bei der Divergenz geht, vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschieden worden ist. Die einzig hier in Betracht kommende Rechtsfrage, ob die Revision im Wege des Ergänzungsurteils nach § 321 ZPO nachträglich zugelassen werden kann, ist jedoch vom Bundesarbeitsgericht schon seit langem entschieden, und zwar im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verneinenden Sinne. In BAG 3, 21 [23] = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, daß § 321 ZPO eine Urteilsergänzung nur zuläßt, soweit über Sachanträge der Parteien, über die Kosten oder die vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 716 ZPO) nicht entschieden worden oder im arbeitsgerichtlichen Verfahren die notwendige Festsetzung des Streitgegenstandes (§ 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2 ArbGG) unterblieben ist. Ein Antrag auf Zulassung der Revision stelle aber einen Prozeßantrag dar, der nicht unter die Bestimmung des § 321 ZPO falle (ebenso BAG 2, 358 [362] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 9, 205 [209,210] = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO).

2. Demnach fehlt es an der Darlegung einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG. Die Revision des Beklagten muß daher gemäß § 74 Abs. 2 und Abs. 3, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)